

CH-3003 Bern

**An alle Versicherer, welche der Aufsicht der FINMA unter-
stehen**

Referenz: FINMA-Mitteilung 63 (2014)

Kontakt: v-jur@finma.ch

Bern, 5. Juni 2014

FINMA-Mitteilung 63 (2014)

Auslagerung von Kernfunktionen durch Versicherungsunternehmen an Vermittler

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Es ist mit Risiken verbunden, wenn ein Versicherungsunternehmen Kernfunktionen¹ seiner Tätigkeit ganz oder teilweise an Vermittler auslagert. Die Gefahr besteht in Interessenkollisionen beim Vermittler und namentlich auch darin, dass das Versicherungsunternehmen die Übersicht und Kontrolle über seinen Bestand verliert. Diesen Risiken haben das Versicherungsunternehmen und der Vermittler bei der Ausgliederung (Outsourcing; Art. 4 Abs. 2 lit. j VAG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 VAG) und bei der Information der Kunden (Art. 45 VAG und Art. 3 VVG) Rechnung zu tragen.

Die FINMA formuliert deshalb folgende Anforderungen an die Versicherungsunternehmen und die Vermittler. Sie gelten ausschliesslich für Versicherungsunternehmen, die Kernfunktionen an Vermittler auslagern.

2. Anforderungen an Versicherungsunternehmen

Die FINMA erwartet von den betroffenen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen,

- dass sie beachten, dass die Anforderungen an die Kundeninformation (Art. 3 VVG) auch bei einer Auslagerung von Kernfunktionen an einen Vermittler sichergestellt sind. Es darf beim Versiche-

¹ Vgl. Erläuterungen zum Geschäftsplan von Versicherungsunternehmen vom 25. Januar 2012, S. 15 ff., abrufbar auf der Internetseite der FINMA: http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/geschaeftsplaene/Documents/Erl_d.pdf

rungskunden nicht der falsche Eindruck entstehen, der Vermittler sei für den Vertrag, dessen inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder sogar Wechsel zu einem anderen Versicherer zuständig.

Die FINMA prüft deshalb bei meldepflichtigen Ausgliederungen an Vermittler auch die Dokumentation zur Kundeninformation nach Art. 3 VVG.

- dass sie die Kontrolle in Bezug auf den vom Vermittler akquirierten Bestand behalten und nicht an den Vermittler abgeben. Der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Vermittler hat aufzuzeigen, wie die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Versicherungsunternehmen und Vermittler geregelt sind und wie das Versicherungsunternehmen die Kontrollen und Eingriffsmöglichkeiten sicherstellt.

Die FINMA prüft deshalb bei meldepflichtigen Ausgliederungen an Vermittler auch den Dienstleistungsvertrag zwischen Versicherungsunternehmen und Vermittler.

Die FINMA behält sich vor, die Einhaltung der genannten Anforderungen auch bei bestehenden Auslagerungen von Kernfunktionen an Vermittler in geeigneter Weise zu überprüfen.

3. Anforderungen an Vermittler

Von den betroffenen Versicherungsvermittlern erwartet die FINMA,

- dass sie die Informationspflicht nach Art. 45 VAG auch zu den übernommenen ausgegliederten Versicherungsfunktionen genügend erfüllen. Der Kunde muss wissen, dass der Vermittler über den Vertrieb von Produkten hinaus gewisse Kernfunktionen eines Versicherungsunternehmens übernimmt. Diese Vertragsbeziehungen müssen auf dem Informationsblatt gut sichtbar, klar und verständlich aufgeführt sein. Die Erklärungen der FINMA dazu sind hier abrufbar: [Übernahme von Outsourcing](#).

Die FINMA prüft deshalb bei meldepflichtigen Ausgliederungen an Vermittler auch das Informationsblatt nach Art. 45 VAG, das den Kunden vorgelegt werden muss.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Gérald Stooss

Hans-Peter Gschwind